

**Kurztitel**

Schädlingsbekämpfung - Blausäure, Äthylenoxyd und Tritox

**Kundmachungsorgan**

MBI. I S 83/1942 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 5

**Inkrafttretensdatum**

15.01.1942

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1999

**Text**

Anlage D

-----

## Warnung

In der Zeit vom ..... (folgt Angabe des Wochen- und Monatstages und der Stunde des Durchgasungsbeginns) bis ..... (folgt Angabe des Wochen- und Monatstages und der Stunde der voraussichtlichen Freigabe) wird ..... (folgt

nähere Bezeichnung des Durchgasungsgegenstandes unter Angabe von Straße, Hausnummer usw. bzw. des Namens des Schiffes) durch die unterzeichnete Firma mit Blausäure durchgast. Um Unglücksfälle zu vermeiden, ist es notwendig, daß die Anordnungen des Durchgasungsleiters genau befolgt werden. Es ist folgendes zu beachten:

Giftigkeit der Blausäure: Blausäure ist eines der stärksten gasförmigen Gifte. Wenige Atemzüge in einer stark blausäurehaltigen Luft führen unbedingt zum Tode.

Erste Anzeichen des Vorhandenseins von Blausäure und der beginnenden Vergiftung: Geringe Blausäurekonzentrationen machen sich bei den meisten Menschen durch leichtes Kratzen im Halse und einen süßlichen, an bittere Mandeln erinnernden Geruch bemerkbar. Die ersten Anzeichen einer Vergiftung sind Schwindelgefühl, Ohrensausen, Kopfschmerzen, Übelkeit und Erbrechen.

Gegenmaßnahmen: Wer beim Aufenthalt in einem durchgasteten und wieder freigegebenen Raum oder in einem durch die Blausäuredämpfe mittelbar beeinflussten Raum das Vorhandensein von Blausäure oder die ersten Anzeichen einer Vergiftung wahrnimmt, hat sofort den Raum zu verlassen und sich an die frische Luft zu begeben. Tritt hier nicht alsbald Erholung ein, so ist, ebenso wenn eine schwere Vergiftung vorliegt (Ohnmachtsanfall), unverzüglich ärztliche Hilfe zu holen. In jedem Fall ist für weitere Lüftung des betreffenden Raumes durch einen Sachverständigen zu sorgen und die Sicherheitswache, falls sie noch nicht eingezogen ist, bei Schiffen außerdem die Schiffsleitung, zu benachrichtigen.

Das Wiederbetreten des durchgasteten Gebäudes, auch in diesem befindlicher, etwa nicht durchgasteter Räume, darf erst nach der von unserem Durchgasungsleiter ausdrücklich bekanntgegebenen vorläufigen

Freigabe erfolgen, die voraussichtlich am .....

um ..... Uhr stattfinden wird. Der Aufenthalt in den

durchgasteten, vorläufig freigegebenen Räumen ist nur bei geöffneten Fenstern und offenstehenden Türen gestattet. Das Schlafen und auch das Niederlegen in den durchgasteten, vorläufig freigegebenen Räumen ist bis zur endgültigen Freigabe (siehe weiter unten) verboten.

Jedermann ist verpflichtet, seine Matratzen, Decken, Kissen, Polster, loses Zeug usw. sofort nach der vorläufigen Freigabe im Freien gründlichst auszuklopfen bzw. ausklopfen zu lassen.

Nach Möglichkeit sind alle Wohnräume sofort stark zu heizen, da durch Wärme die Entfernung der letzten Blausäuregasreste aus den begasten Kleidern, Kissen, Polstern usw. wesentlich beschleunigt wird.

Kindern und kranken Personen ist der Aufenthalt bis zur endgültigen Freigabe (siehe weiter unten) untersagt.

Sämtliche Schlüssel zu allen Räumen des durchgasten Gebäudes müssen stets zur Verfügung gehalten werden, damit jederzeit eine Nachprüfung auf Gasfreiheit durch unseren Durchgasungspersonal erfolgen kann.

Die endgültige Freigabe kann nur erfolgen, wenn die vorstehenden Vorschriften erfüllt sind; denn nur dann ist mit einer Entfernung der letzten Gasreste aus den begasten Gegenständen zu rechnen. Erst nach der von unserem Durchgasungsleiter ausdrücklich bekanntgegebenen endgültigen Freigabe ist der Aufenthalt und das Schlafen in den durchgasten Räumen wieder gestattet. Es wird empfohlen, in der ersten Nacht nach der endgültigen Freigabe in den Schlafräumen noch für etwas frische Luftzufuhr durch Offenhalten eines Oberfensters zu sorgen, um etwaige Belästigungen durch das nachwirkende Reizgas auszuschalten.

.....  
(Ausfertigungstag)

.....  
(Unterschrift der Durchgasungsfirma)